

Eigenpromotion

Zeitung präsentiert in redaktioneller Aufmachung ihr Internetangebot

Eine Lokalzeitung präsentiert ihren Leserinnen und Lesern auf einer Seite im redaktionellen Teil unter dem Motto „Ab heute besser, informativer und schneller“ die Aufbereitung bzw. Neugestaltung ihres Internetangebotes. In einem Kasten unter der Überschrift „Das net-Angebot für die heimische Wirtschaft“ wird mitgeteilt, dass die Zeitung Unternehmen der Region das Angebot macht, sie in ein Online-Branchenverzeichnis aufzunehmen bzw. den Internetauftritt des Unternehmens zu gestalten. Ein Netzwerker nimmt Anstoß daran und meldet sich beim Deutschen Presserat. Nach seiner Meinung wäre es notwendig gewesen, die Seite als Anzeige zu kennzeichnen. Dies gelte insbesondere für den Kasten mit dem Angebot an Unternehmen der Region. Der Verleger der Zeitung kann nicht nachvollziehen, dass es der Zeitung verwehrt sein sollte, ihr komplettes Dienstleistungsangebot den Lesern „in eigener Sache“ vorzustellen, d.h. auch mit Hinweis auf die werblichen Möglichkeiten. (2000)

Der Presserat hält eine Kennzeichnung des Beitrages als Anzeige für nicht notwendig, da es sich nicht um eine solche handelt, sondern um eine redaktionelle Berichterstattung über das neu gestaltete Internetangebot der Zeitung. Diese Art von „Eigenpromotion“ beurteilt das Gremium als unter presseethischen Gesichtspunkten zulässig. Es muss einer Zeitung gestattet sein – da es sicherlich in gewissem Maße auch von öffentlichem Interesse ist -, über den Ausbau des eigenen Internetangebotes zu berichten. Dass eine solche Veröffentlichung immer auch ein bestimmtes Maß an Eigenwerbung beinhaltet, verkennt der Presserat nicht. Er vermag aber auch nicht zu kritisieren, wenn ein Verlag ein ergänzendes eigenes Angebot in den Blickpunkt der Leserschaft rückt. Da er Ziffer 7 des Pressekodex im vorliegenden Fall also nicht verletzt sieht, weist er die Beschwerde als unbegründet zurück. (B 171/00)

Aktenzeichen:B 171/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet